

# TE OGH 2018/9/26 6Ob136/18w

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.09.2018

## Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Schramm als Vorsitzenden und durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Dr. Gitschthaler, Univ.-Prof. Dr. Kodek, Dr. Nowotny sowie die Hofrätin des Obersten Gerichtshofs Dr. Faber als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Partei Mag. A\*\*\*\*\* D\*\*\*\*\*, vertreten durch Mag. Peter Freiburger, Rechtsanwalt in Müzzzuschlag, gegen die beklagten Parteien 1. R\*\*\*\*\* OG, \*\*\*\*\*, 2. M\*\*\*\*\* GmbH, \*\*\*\*\*, 3. M\*\*\*\*\* B\*\*\*\*\* GmbH, \*\*\*\*\*, zweit- und drittbeklagte Partei vertreten durch die erstbeklagte Partei, wegen Unterlassung, über die Revision der klagenden Partei gegen das Urteil des Oberlandesgerichts Wien als Berufungsgericht vom 23. April 2018, GZ 11 R 44/18y-19, mit dem das Urteil des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Wien vom 24. Jänner 2018, GZ 57 Cg 56/17z-13, abgeändert wurde, in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

## Spruch

Die Zurückziehung der Revision dient zur Kenntnis.

Der Akt wird dem Erstgericht zurückgestellt.

Begründung:

## Rechtliche Beurteilung

Der Kläger hat mit Schriftsatz vom 4. 9. 2018 seine Revision zurückgezogen. Gemäß § 484 iVm§ 513 ZPO ist die Zurückziehung des Rechtsmittels bis zur Entscheidung über dieses zulässig und mit deklarativem Beschluss zur Kenntnis zu nehmen (RIS-Justiz RS0110466 [T9]; jüngst 2 Ob 131/18f).

Eine Kostenentscheidung ist nicht zu treffen (§ Ob 92/12f).

## Textnummer

E123196

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2018:0060OB00136.18W.0926.000

## Im RIS seit

20.11.2018

## Zuletzt aktualisiert am

20.11.2018

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)